

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 27. Juli 2006

Nr. 11

Inhalt:

- **Beschlüsse aus der 26. Stadtverordnetenversammlung**
 - **Umstufung Bundesstraße 1** S. 1
 - **Kooperationsvereinbarung Landtagsneubau** S. 1
 - **PPP an Potsdamer Schulen und Kitas** S. 1
 - **Hinweise auf Sehenswürdigkeiten** S. 2
 - **Informationen in Verkehrsmitteln** S. 2
 - **Suppenküche** S. 2
 - **Gebührensatzung Musikschule** S. 2
 - **Änderungssatzung Zweitwohnungssteuer** S. 5
 - **Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau Nedlitzer Südbrücke – Erörterung** S. 5
 - **Bodenordnungsverfahren Grube** S. 6
 - **Planfeststellungsverfahren** S. 8
 - **Zeitverträge** S. 8
- ENDE DES AMTLICHEN TEILS**
- **Jubilare im August 2006** S. 8

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse aus der 26. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 7. Juni 2006

Umstufung der Bundesstraße 1 im Bereich der Potsdamer Mitte Vorlage: 06/SVV/0405

1. Für die Bundesstraße 1 wird im Bereich der Potsdamer Mitte ein Umstufungsverfahren durchgeführt.
2. Um die so entstehende Widmung mittelfristig überarbeiten zu können, werden ergänzend andere Streckenführungen für die B1 über die Lange Brücke und Friedrich-List-Str. bzw. Friedrich-Engels-Str. untersucht und die Ergebnisse rechtzeitig der STVV mitgeteilt.

Kooperationsvereinbarung Landtagsneubau Vorlage: 06/SVV/0406

Die Landeshauptstadt Potsdam und das Land Brandenburg schließen auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs unter dem Vorbehalt der Gewährung der erwarteten Fördermittel und einer gesicherten Gesamtfinanzierung eine Kooperationsvereinbarung ab.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem Land auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs fortzuführen und abzuschließen. Änderungen und Ergänzungen grundsätzlicher Art, insbesondere solche, die mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Stadt verbunden sind, bleiben der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Public-Private-Partnership an Potsdamer Schulen und Kindertagesstätten Vorlage: 06/SVV/0225

1. Auf der Grundlage der durch die Verwaltung in der Aprilsitzung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegenden Bedarfsanalyse für die Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten und der Schulentwicklungsplanung beauftragt

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister mit der Vorbereitung einer öffentlichen Ausschreibung für eine Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Sanierung, Instandhaltung und zum Betrieb von mehreren Schulen und Kindertagesstätten bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im September 2006.

2. Zur Unterstützung und Begleitung des Projektes wird die Verwaltung aufgefordert, sich mit der Bitte um Unterstützung an die Task-Force PPP, die Stabsstelle beim Parlamentarischen Staatssekretär im BVMBS, zu wenden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beabsichtigt, auf der Grundlage der im September durch die Verwaltung vorzulegenden Ausschreibungsbedingungen für die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie, diese noch im Jahr 2006 öffentlich auszuschreiben.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt gesondert zu prüfen, ob die Projekte Campus Helmholtz-Gymnasium/Eisenhartschule in ein ÖPP-Projekt zusammenzufassen sind. Vor der Ausschreibung ist das Projekt und der Investitionsumfang der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
Das Projekt Pappelhaingrundschule ist bis zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung als Projekt im Investitions Haushalt fortzuführen.

Verbesserte Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Hotels, Märkte sowie die Fußgängerzone **Vorlage: 06/SVV/0352**

Der OBM wird beauftragt auf folgende Maßnahmen in Gesprächen mit den zuständigen Institutionen (Deutsche Bahn, VIP, Stiftung Schlösser und Gärten) auf ihre Durchführung hinzuwirken.

Am Bahnhofsvorplatz sind gut sichtbar am Ausgang zum Bus- und Trambahnhof ein großer Stadtplan mit eingezeichneten Sehenswürdigkeiten und Hotels sowie große Wegebäume mit Entfernungsangaben betreffend die Sehenswürdigkeiten und Hotels aufzustellen, und zwar unter Hinzufügung der jeweils dort hinführenden Tram- bzw. Buslinien sowie der zugehörigen Tram- bzw. Bussteige.

Auf der Friedrich-Ebert-Straße in Höhe ÖPNV-Haltestelle Alter Markt sowie auf der Breiten Straße sind von weitem erkennbare große Hinweise auf den Neuen Markt und die dort befindlichen Einrichtungen, anzubringen, kombiniert mit gut sichtbaren Hinweisen auf die dortige Tiefgarage.

An der Haltestelle „Luisenplatz“ der Buslinie 695 (Schlösser-Linie) bedarf es deutscher und fremdsprachiger Hinweise darauf, wie von dort der Park Sanssouci erreicht werden kann. Es empfiehlt sich die Umbenennung der Haltestelle in „Luisenplatz/Park Sanssouci“ (Eingang Grünes Gitter).

Am Hauptbahnhof sowie am Luisenplatz sollten Hinweise auf Märkte sowie die Fußgängerzone auf der Brandenburger Straße erfolgen.

Verbesserte Informationen in den Verkehrsmitteln **Vorlage: 06/SVV/0354**

Der OBM wird beauftragt auf folgende Maßnahmen in Gesprächen mit den zuständigen Institutionen (Deutsche Bahn, VIP, Stiftung Schlösser und Gärten) auf ihre Durchführung hinzuwirken.

In den Tram- und Buslinien, die viel von Touristen genutzt werden, z.B. in den Buslinien Nr. 692 und 695 sowie den Trambahnen 90/92 und 94/95, sollen die Fahrkartenautomaten mehrsprachig beschriftet bzw. es sollten mehrsprachige „Bedienungsanleitungen“ für die Fahrkartenautomaten ausgehängt werden.

Zudem sollte in den in den Bussen/Trams angebrachten „Zettelkästen“, auf die gut sichtbar hingewiesen werden sollte, Falblätter ausliegen, die die vorbezeichneten „Bedienungsanleitungen“, Hinweise auf die Erreichbarkeit der Sehenswürdigkeiten sowie Informationen über Tarife und Fahrtstrecken, auch in der Verknüpfung mit Berlin, enthalten.

Derartige Falblätter sollten auch an den von Touristen besonders viel genutzten Haltestellen ausgehängt werden sowie in den Hotels ausgelegt werden.

Dauerhafte Lösung für die Unterbringung der Suppenküche **Vorlage: 06/SVV/0429**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine dauerhafte Lösung für die Unterbringung des Sozialen Zentrums (Suppenküche) der Volkssolidarität Potsdam e. V zu sichern, indem noch im Jahr 2006 Haushaltsmittel für den Erwerb bzw. die Bereitstellung eines geeigneten Objektes und damit verbundene notwendige Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel sind den Haushaltsstellen, bei denen vorauszusehen ist, dass sie im laufenden Jahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, zu entnehmen.

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 9. Juni 2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210)

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170)

§ 1 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen und Projekten der Musikschule sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben.

(2) Zur Zahlung verpflichtet sind die jeweiligen volljährigen Nutzer (Schüler, Kurs- oder Projektteilnehmer) oder bei nicht volljährigen Nutzern deren Personensorgeberechtigte.

(3) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 01.11., 01.03. und 01.06. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftenverfahren eingezogen werden. Bei kurzfristigen Gebührenbescheiden unter einem Jahr wird die festgesetzte Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht besondere Fälligkeitstermine für Teilbeträge entsprechend Satz 1 ausgewiesen werden.

(4) Das Schuljahr umfasst den Zeitraum 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (12 Monate). Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage in der Regel unterrichtsfrei, sind jedoch gebührenpflichtig. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Projekte im Sinne des § 4 Absatz (2) und für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten gemäß § 5.

§ 2

Abmeldung, Teilnahmeausschluss

(1) Eine Abmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Die Gebühren sind bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)

a) Die Abmeldung vom Unterricht muss zum 1. Schulhalbjahr (31.01.) bis zum 01.01. dieses Jahres erfolgen. Die Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) muss bis zum 01.05. dieses Jahres erfolgen.

b) Die Abmeldung von den Kursen ist jeweils zum Ende der Monate Dezember und April möglich. Sie muss bis zum 1. des entsprechenden Monats vorliegen. Des Weiteren kann eine Abmeldung zwei Monate nach Teilnahmebeginn erfolgen. Sie muss bis zum 1. des zweiten Monats vorliegen.

c) Die Abmeldung von Projekten erfolgt gemäß § 4 Absatz (2) sowie der jeweiligen Vertragsgestaltung.

(3) Ein Ausschluss auf Dauer von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Kursen und Projekten der Musikschule kann erfolgen:

- a) bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat;
- b) bei unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat;
- c) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Gebührensatzung und Hausordnung der Musikschule im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung. Die Entscheidung erfolgt durch den Direktor der Musikschule nach Einzelfallprüfung. Die Gebühren sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 3

Gebühren für Unterricht

(1) Der Unterricht wird angeboten als

- a) Einzelunterricht (wöchentlich 60 Minuten, 45 Minuten oder 30 Minuten Unterrichtszeit pro Schüler)
- b) flexibler Gruppenunterricht (wöchentlich mindestens 30 Minuten Unterrichtszeit pro Schüler). Die Durchführung dieser Unterrichtsform erfolgt hinsichtlich der Gruppenbildung nach pädagogischer Maßgabe und unter Berücksichtigung der Instrumentenspezifik.

(2)

a) Für Einzelunterricht – Instrumental- und Gesangsunterricht – werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelunterricht à 60 Minuten: 82,00 € (monatlich)/984,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 30 Minuten: 41,00 € (monatlich)/492,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 45 Minuten: 61,00 € (monatlich)/732,00 € (jährlich)

Für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

Einzelunterricht à 45 Minuten: 58,00 € (monatlich)/696,00 € (jährlich)

b) Für flexiblen Gruppenunterricht – Instrumental- und Gesangsunterricht – werden folgende Gebühren erhoben:

42,00 € (monatlich)/504,00 € (jährlich)

Für Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

40,00 € (monatlich)/480,00 € (jährlich)

(3) Für Erwachsene ab 28 Jahren werden für Instrumental- und Gesangsunterricht folgende

Gebühren erhoben:

a) Einzelunterricht à 60 Minuten: 90,00 € (monatlich)/1.080,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 45 Minuten: 67,00 € (monatlich)/804,00 € (jährlich)

Einzelunterricht à 30 Minuten: 45,00 € (monatlich)/540,00 € (jährlich)

b) Flexibler Gruppenunterricht 46,00 € (monatlich)/552,00 € (jährlich)

(4) Für die Unterrichtsteilnahme in den Ergänzungs- und Ensemblesfächern werden von den Schülern der Musikschule folgende Teilnahmegebühren erhoben:

a) Ergänzungsfächer (z. B. Musiklehre) 4,00 € (monatlich)

b) Ensemblesfächer sind gebührenfrei.

(5) Für Personen, die ausschließlich Ergänzungs- oder Ensemblesfächer belegen, werden folgende Teilnahmegebühren erhoben:

a) Ergänzungsfächer (z. B. Musiklehre): 8,00 € (monatlich)

b) Ensemblesfächer sind gebührenfrei.

§ 4

Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

Kurse à 30 Minuten wöchentlich: 10,00 € (monatlich)/120,00 € (jährlich)

Kurse à 45 Minuten wöchentlich: 15,00 € (monatlich)/180,00 € (jährlich)

Kurse à 60 Minuten wöchentlich: 20,00 € (monatlich)/240,00 € (jährlich)

(2) Zur Durchführung von Projekten soziokultureller Zielsetzung und bei der musikalischen Mitgestaltung öffentlicher Veranstaltungen erfolgt eine freie Vertragsgestaltung mit den Teilnehmern oder mit dem Veranstalter oder sonstigen Dritten durch den Direktor der Musikschule, wobei im Einzelfall insbesondere eine angemessene Gebühr von den Teilnehmern, vom Veranstalter oder sonstigen Dritten erhoben werden kann.

§ 5

Gebühren für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten

(1) Schuleigene Instrumente werden ausschließlich Nutzern der Musikschule (Schüler, Kurs- und Projektteilnehmer) überlassen.

Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem volljährigen Nutzer oder bei nicht volljährigen Nutzern mit deren Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Es wird eine monatliche Gebühr nach dem Wert der Instrumente erhoben. Sie beträgt pro Monat.

für die Wertgruppe I (bis 300,00 €): 3,00 €

für die Wertgruppe II (bis 600,00 €): 6,00 €

für die Wertgruppe III (bis 900,00 €): 9,00 €

für die Wertgruppe IV (bis 1.200,00 €): 12,00 €

für die Wertgruppe V (über 1.200,00 €): 15,00 €

(3) Erfolgt die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule werden keine Gebühren erhoben.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung eines schuleigenen Instruments.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Die gewährten Ermäßigungen gelten grundsätzlich pro Schüler für das erste Unterrichtsfach gemäß § 3 Absätze (1), (2) und (3). Hiervon ausgenommen sind Kurse und Projekte gemäß § 4.

(2) Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in der Reihenfolge der Unterrichtsaufnahmen gewährt:

Für das

- a) 2. Kind 15 %
- b) 3. Kind 30 %
- c) 4. Kind 60 %

Jedes weitere Kind wird gebührenfrei unterrichtet.

(3) Weitere Sozialermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis des Familieneinkommens auf der Bemessungsgrundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) für die Dauer eines Schuljahres ab dem Monat der Antragstellung gewährt:

- a) Bezugsberechtigte von Arbeitslosengeld II und deren Kinder unter 18 Jahren sowie minderjährige Kinder von Studierenden und Auszubildenden erhalten eine Ermäßigung von 30% der jeweiligen Unterrichtsgebühr.
- b) Für den unter a) und c) genannten Personenkreis erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren aus § 5 Abs. (2) für schuleigene Instrumente durch eine entsprechende Herabsetzung der Wertegruppen von IV auf II und von V auf III.
- c) In nachweislich außergewöhnlichen sozialen Härtefällen kann vom Direktor der Musikschule im Einzelfall eine Ermäßigung oder Befreiung von der Unterrichtsgebühr gemäß § 3 Absätze (1), (2) und (3) gewährt werden.

Die unter Buchstaben a) bis c) genannten Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag verlängerbar. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung innerhalb eines Schuljahres sind die begünstigten Nutzer zu einer entsprechenden Mitteilung an die Musikschule verpflichtet und sind die Gebühren in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzung zu entrichten.

§ 7 Frühförderung und studienvorbereitende Ausbildung; spezielle Ermäßigungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Frühförderung ist der Einzelunterricht à 45 Minuten, für die Begabtenförderung der Einzelunterricht à 45 oder 60 Minuten und für die spezielle studienvorbereitende Ausbildung der Einzelunterricht à 45 Minuten.

(2) In der Frühförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach wöchentlich zwei Stunden Unterricht erteilt. Auf die zweite Stunde (30 Minuten à 41,00 €) wird eine Ermäßigung von 15 % der Gebühr gewährt. Als Altersgrenze wird das vollendete 12. Lebensjahr (Stichtag: 31.7. des betreffenden Jahres) festgelegt.

(3) In der studienvorbereitenden Ausbildung werden folgende individuelle Fördermaßnahmen angeboten:

- Begabtenförderung
- spezielle studienvorbereitende Ausbildung

(4) In der Begabtenförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht à 45 oder 60 Minuten zusätzlich entweder 15 oder 30 Minuten Unterricht erteilt, die insbesondere der Förderung des kammermusikalischen Spiels dienen und gebührenfrei sind.

(5) Die spezielle studienvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen und Anforderungen. Es werden in einem Instrumental- oder Vokalfach wöchentlich zwei Stunden Unterricht à 45 Minuten erteilt. Die zweite Stunde ist gebührenfrei. Für das Pflichtfach Klavier (30 Minuten à 41,00 €) wird eine Ermäßigung von 30 % der Unterrichtsgebühr gewährt. Der Schüler ist zur Teilnahme an den Fächern Kammermusik/ Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre verpflichtet.

(6) Alle Fördermaßnahmen der Frühförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden, die durch eine Jury aus Fachlehrern der Musikschule unter dem Vorsitz des Direktors bzw. seines Stellvertreters vorgenommen werden.

§ 8 Anzahl der Unterrichts- und Kursstunden; Versäumnisse, Ausfall

(1) Jeder Nutzer der Musikschule hat innerhalb eines jeden Schuljahres Anspruch auf mindestens 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden. Sollten aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund weniger als 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden unterrichtet werden, so kann für jede ausgefallene Unterrichts- bzw. Kursstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 36 Unterrichts- bzw. Kursstunden liegt, auf schriftlichen Antrag 1/36 der Jahresgebühr erstattet werden.

(2) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde – ausgenommen § 3 Absatz (4) und Absatz (5) – oder Kursstunde aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf anteilige Erstattung der Gebühr. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer in Folge wird ab der 3. Woche auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühr gemäß Absatz (1) gewährt. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen.

(3) Fällt aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, der Unterricht – ausgenommen § 3 Absatz (4) und Absatz (5) – oder Kurs aus, wird ein Nachholunterricht oder -kurs angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichts- und Kurszeiten angesetzt

und Schüler oder Kursteilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Sollte innerhalb des betreffenden Schuljahres im Benehmen mit dem Nutzer kein Nachholtermin zustande kommen, gelangt Absatz (4) zur Anwendung.

(4) Ist aus objektiven Gründen von Seiten des Nutzers keine Einigung bezüglich zweier von der Lehrkraft angebotener Nachholtermine möglich, kann vom Nutzer unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag auf anteilige Gebührenerstattung gestellt werden. Der Antrag muss nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.7.) bis zum 31.8. des entsprechenden Jahres vorliegen. Nach Ablauf der Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden.

(5) Weitere Ansprüche gegen die Musikschule bestehen nicht.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.05.2001 sowie deren Erste und Zweite Änderungssatzung vom 10.03.2003 und vom 22.01.2004 außer Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 7. Juli 2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/2001, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/2005, S. 210).

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/2004, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/2005, S. 170).

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 6/2000 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

c) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG),

Nach Absatz 4 Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:

d) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche Wohnung sich außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam befindet.

2. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Nedlitzer Südbrücke über den Sacrow-Paretzer-Kanal, UHW – km 20,34 Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die rechtzeitig zum o.g. Vorhaben eingegangen sind, findet

am Dienstag, den 22.08.2006

im Alten Rathaus, Saal, Erdgeschoss, Am Alten Markt, 14467 Potsdam statt (Beginn um 09.30 Uhr).

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlass-

kontrolle statt. Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

2. Behörden und anerkannte Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

5. Sollten an dem oben genannten Termin nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, der gesondert bekannt gemacht wird.

6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Potsdam, den 23.6.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bodenordnungsverfahren „Gemarkung Grube“

Stadt: Potsdam
Aktenzeichen: 1/114/P

Anordnungsbeschluss vom 23. Juni 2006

1 Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang: Thälmannstraße 25, 14656 Brieselang, ordnet hiermit als Flurneuordnungsbehörde das Bodenordnungsverfahren „Gemarkung Grube“, Stadt Potsdam, gem. §§ 1 und 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) – FlurbG – an.

Das Verfahrensgebiet umfasst in der Gemarkung Grube, Flur 5 die Flurstücke 35, 39, 41, 44, 45, 48, 50, 53, 60, 70, 71, 72, 76, 78, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104 und 105.

Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Flurkartenausschnitten mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 210018 m².

2 An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke sowie die Rechtsinhaber an den Flurstücken.

3 Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

4 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke ist die vorherige Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich.

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans

in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziff. 4 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziff. 4 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land (Staat). Die zur Ausführung der Bodenordnung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen den Teilnehmern zur Last (§ 105 FlurbG).

6 Begründung

Ein freiwilliges Landtauschverfahren wird nicht durchgeführt. Aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgt die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens gem. §§ 1 und 37 FlurbG. Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Das Verfahren führt zur Verbesserung der Agrarstruktur.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang**

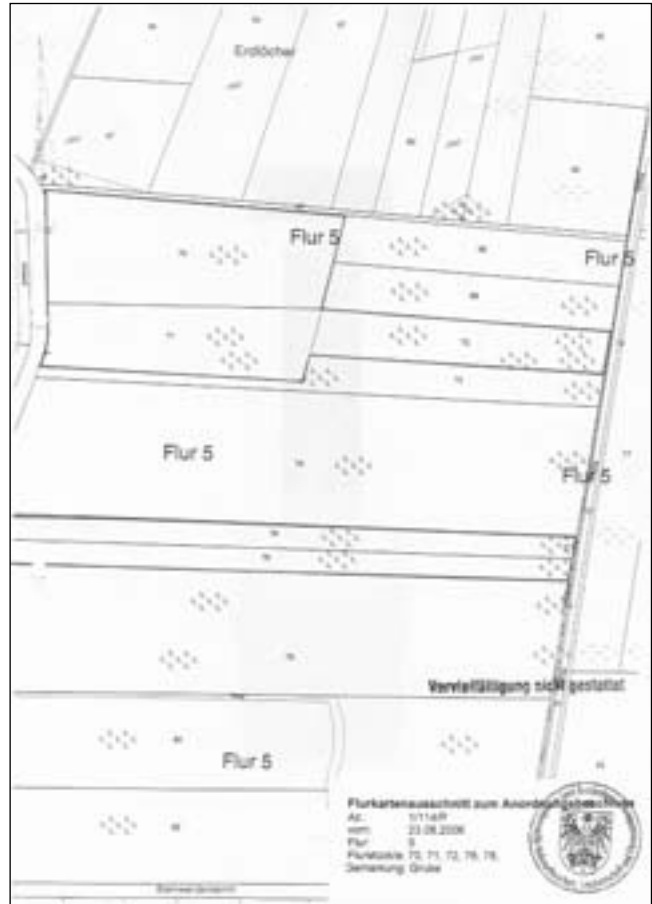
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

– Siegel –

Anlagen
4 Flurkartenausschnitte



Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 10

von nördlich Anschlussstelle Phöben bis nördlich Anschlussstelle Berlin-Spandau, km 120,762 bis km 137,960 (2. Bauabschnitt) in der Stadt Werder (Havel), in der Stadt Potsdam, in den Gemeinden Wustermark und Brieselang; einschließlich Lärmschutzmaßnahmen von km 119,944 Bauwerk 60 (Havelbrücke) in der Stadt Werder(Havel); einschließlich trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Groß Kreutz/Emster, in der Gemeinde Dallgow-Döberitz und in der Stadt Kremmen

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt.
Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.
Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Potsdam, den 7. Juli 2006

Jann Jakobs

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2007 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 – Stadtentwicklung und Bauen
b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
e) F – LB StLB (Z) – 01/2007 **Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)**

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän- und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumlufttechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2660

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
h) Ausführungsfrist: **1. Januar bis 31. Dezember 2007**
j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
20. September 2006

- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionssstelle
Haus I, Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6 – 10
14467 Potsdam

- l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **11. Oktober 2006** versandt.
n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 8 Nr. 3(1) Buchstabe a,b,c,d,e,f VOB/A oder Angabe der ULV-Registriernummer
q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare August 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02.08.06	Helene	Strebe
03.08.06	Gertrud	Brendel
05.08.06	Anny	Piechowiak
07.08.06	Djalal	Riahi
09.08.06	Ilse	Bleek
10.08.06	Anna	Rogmann
30.08.06	Ilse	Weiß